



DR-5010 C

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 28. 10. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 722

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-52
für die Grundstücke Otto-Suhr-Allee 26-34,
Cauerstraße 1-6 und Fraunhoferstraße 18-19
im Bezirk Charlottenburg.**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-52
für die Grundstücke Otto-Suhr-Allee 26-34,
Cauerstraße 1-6 und Fraunhoferstraße 18-19
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 17. Oktober 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVE! S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-52 vom 30. März 1960 mit Deckblatt vom 29. September 1960 für die Grundstücke Otto-Suhr-Allee 26-34, Cauerstraße 1-6 und Fraunhoferstr. 18-19 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die von dem Bebauungsplan erfaßten Grundstücke liegen nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) - im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe V/3.

Die Cauerstraße ist Teil des Hauptverkehrsstraßenzuges Konstanzer Straße - Leibnizstraße - Cauerstraße - Dovestraße - Helmholtzstraße - Beusselstraße, der eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen den Bezirken Wilmersdorf, Charlottenburg und Tiergarten darstellt. Ihm kommt durch die Errichtung einer Großmarkthalle am S-Bahnhof Beusselstraße, die Industriebetriebe in der Umgebung der Helmholtzstraße und der Beusselstraße und das Gewerbegebiet an der Mecklenburgischen Straße eine besondere Bedeutung zu. Es wird daher notwendig, den Straßenzug zu einer Hauptverkehrsstraße auszubauen. Im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen muß die Cauerstraße von 19,0 m auf 34,0 m verbreitert werden. Diese Verbreiterung kann in Anbetracht der auf der Westseite der Cauerstraße vorhandenen Bebauung nur auf der östlichen Straßenseite durchgeführt werden. Außerdem muß die Otto-Suhr-Allee im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Ernst-Reuter-Platzes verbreitert werden. Durch diese Maßnahmen wurde es notwendig, die durch Allerhöchste Cabinets Ordre festgesetzten und die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien aufzuheben und der Planung entsprechende Baulinien festzusetzen.

II. Inhalt des Planes

Die Grundstücke Otto-Suhr-Allee 30-34, Cauerstraße Nr. 1-3 a, 5-6 und Fraunhoferstraße 18-19 sind von der Berliner Wohn- und Geschäftshaus GmbH in den Jahren 1956/57 im Rahmen des sozialen Wohnungsbauprogramms bebaut worden. Insgesamt wurden etwa 200 Wohnungen errichtet.

Der Bebauungsplan setzt dieser Bebauung entsprechend an der Cauerstraße eine 5- und 8geschossige Wohnbebauung und an der Otto-Suhr-Allee eine 1geschossige Ladenzeile fest; Garagen, Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind vorhanden.

Die Cauerstraße wurde mit 34,0 m Breite festgesetzt. Die Fahrbahn der Fraunhoferstraße wird gegen die Cauerstraße mit einem Wendeplatz abgeschlossen. Für die Verbreiterung der Otto-Suhr-Allee wurden die Vorgartenflächen der Grundstücke Otto-Suhr-Allee 26-34 in etwa 3,8 m Breite als Straßenland festgesetzt.

Versorgungsleitungen sind vorhanden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden; Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 29. April 1960 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 2. Juni bis einschließlich 30. Juni 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Grunderwerbskosten für Straßenland einschließlich der Kosten für Entrümmern werden nach Angabe des Bezirksamtes Charlottenburg etwa 200 000 DM betragen. Die Kosten für die Straßenverbreiterung einschließlich der Leitungsverlegungen werden auf etwa 780 000 DM geschätzt. Sie sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 20. Oktober 1960

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen